

## **Bericht vom 34. Versicherungswissenschaftlichen Fachgespräch am 1. September 2016**

### **BGH-Urteil vom 14.01.2016 und VAG 2016: Dürfen Versicherungsmakler nicht mehr für Versicherer tätig werden?**

Die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands unseres Vereins, Martina Backes, begrüßte die über 90 Gäste und die Referenten im Brandenburgsaal der Feuerversicherungsgesellschaft. Der Moderator, Privatdozent Dr. Martin Ebers von der Leibniz Universität Hannover führte ins Thema ein und stellte die Referenten vor. Dabei hob er die Bedeutung des Rechtsdienstleistungsgesetzes für das Urteil des BGH hervor, bevor er dem ersten Referenten, Herrn Rechtsanwalt Oliver Meixner von der Kanzlei Johannsen in Hamburg, das Wort erteilte.

Meixner beschrieb zunächst den dem Urteil zugrunde liegenden Fall, bei dem es um die nicht fachgerechte Reinigung eines Anzugs und die Schadenregulierung durch den Makler des Reinigungsunternehmens ging. Dann fasste er seine Überlegungen zu vier Grundüberlegungen zusammen und erläuterte seine Schlussfolgerungen. Diese gipfelten in den Feststellungen: Die Bewertung des BHG ist zutreffend. Das bedeutet, dass die Vergütungsabrede zwischen Makler und Versicherer unwirksam ist. Ansprüche daraus können also nicht durchgesetzt werden. Das Urteil gilt zunächst explizit nur für die Textilhaftpflichtversicherung. Es dürfte aber auch auf andere Bereiche übertragbar sein. Als mögliche Lösung komme in Betracht, dass der VN den Makler mit der Schadenregulierung beauftrage oder man sich eines Assekuradeurs bediene. Meixners Präsentation ist auf unserer Website veröffentlicht.

Als zweiter Referent stand Wolfram Nieradzik, Geschäftsführer des Versicherungsmaklers L. Funk & Söhne GmbH, am Mikrofon. Er gliederte seinen Beitrag in vier Teile:

1. Der BGH hat gesprochen und er hat recht
2. Der VDVM auf verlorenem Posten?
3. Die Schadenregulierung im Systemhaus Funk
4. Die Bedeutungslosigkeit im Sinne von § 32 VAG

Nieradzik sagte, bei der Schadenregulierung könne es sich nicht um eine Nebentätigkeit zur Vermittlung handeln, da die Auftraggeber unterschiedlich seien. Die Makler lehnten das Urteil überwiegend ab. Als Lösung könne ein „trusted Rechtsanwalt“ in Betracht kommen. Allerdings stelle sich die Frage, ob das eine – auch vor dem Hintergrund der Kosten – vernünftige Lösung sei. Sinnvoller erscheine ihm, sich eines Mehrfachagenten oder – wie bei Funk – eines eigenen Assekuradeurs zu bedienen. Die in der Höhe eingeschränkte Schadenregulierung sei für den Bestand der Unternehmen nicht als wesentlich anzusehen. Darum sei Ausgliederung i.d.R. unproblematisch. Große Marktteilnehmer wie z. B. Funk seien aber auch in der Lage, die Anforderungen für wesentliche Leistungen zu erfüllen. Auch dieser Textbeitrag ist auf der Website verfügbar.

Dr. Frederic Roßbeck, Vorstandsvorsitzender des Gastgebers Feuersozietät, warf zu Beginn seines Beitrags ein Schlaglicht auf „sein“ Unternehmen, das im Jahr 2018 sein 300-jähriges Bestehen feiern wird. Die Entwicklung der Feuersozietät Berlin/Brandenburg wurde kurz und interessant beschrieben. Dann konzentrierte Roßbeck seinen Vortrag auf die zusätzlich zu den von seinen Vorrednern beschriebenen juristischen Gesichtspunkte wichtigen Aspekte. Es gebe keine „Ansicht der Versicherer“, weil diese sich bezüglich ihrer Geschäftsmodelle sehr stark unterschieden. Daher komme es auf Anpassungsfähigkeit an. Das Spannungsfeld zwischen Marktabdeckung, Wachstumszielen und Kostendruck zwingt zu Veränderungsprozessen und ständiger Weiterentwicklung. Die vom BGH entschiedene Frage sei für die meisten Versicherer und Makler von untergeordneter Bedeutung. Bei der Feuersozietät etwa wurden 2015 nur 0,04% der Schäden von Maklern bearbeitet. Die durch Aufsichtsrecht und Marktveränderungen initiierten Veränderungen der Vergütungsmodelle seien für den künftigen Geschäftserfolg viel wesentlicher.

Die anschließende Diskussion streifte viele sehr unterschiedliche Gesichtspunkte des Themas. So fragte ein Teilnehmer, ob es nicht eine „Inländerdiskriminierung“ darstelle, wenn ausländische Makler weiterhin in Deutschland Schäden regulieren dürften, weil für sie ein anderes Aufsichtsrecht gelte. Ein anderer Diskutant fragte, ob es nicht zwangsläufig zu höheren Kosten für die Kunden führe, wenn etwa Assekuradeure oder speziell ausgewählte Rechtsanwälte eingeschaltet werden müssten. Die Experten rechnen allerdings eher mit sinkenden Kosten, weil der Druck durch Niedrigzinsen und Wettbewerb zu immer stärkerer Automatisierung und Vereinfachung führe. Ein Hinweis befasste sich damit, dass unter dem Aspekt der Funktionsausgliederung auch andere Tätigkeiten als die Schadenregulierung zu überdenken seien. Interessant war auch ein Zitat, das belegte, dass EIOPA die Schadenbearbeitung als eine der wesentlichen Funktionen von Versicherungsunternehmen ansieht. Diese Auffassung schien sehr deutlich der in den Vorträgen geäußerten Ansicht zu widersprechen. Es sei allerdings anzunehmen, dass als Maßstab die Anzahl und Höhe der jeweils betrachteten Schäden beachtet werden müsse. Eine Vielzahl von Kleinschäden sei sicherlich anders zu bewerten als die – hoffentlich wenigen – Großschäden, die ein Versicherer zu regulieren habe. Die bisher üblichen Regulierungsvollmachten seien in der Höhe i.d.R. auf wenige Tausend Euro begrenzt, während sich die Versicherer die Bearbeitung großer Schäden selbst vorbehielten.

Dr. Ebers dankte den Referenten für die anregenden Vorträge und dem Publikum für die interessanten Fragen sowie das zahlreiche Erscheinen.

Vorstandsmitglied Martina Backes kündigte die Öffentliche Veranstaltung am 28. November 2016 im Allianz Forum an, bei der es um Aspekte der Digitalisierung bei Versicherungen gehen wird.

Danach lud Dr. Roßbeck die Gäste im Namen der Feuersozietät zu einem Imbiss im Anschluss an die Veranstaltung ein und schloss diese um 20:15 Uhr. In kleinen Runden diskutierten viele Gäste dann weitere interessante Gesichtspunkte des Themas.

Berlin, den 06.09.2016  
Dietmar Neuleuf